



Preis-Statut

Königlichen Technischen Hochschule Stuttgart.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 19. Januar 1892. № 265.

§. 1.

An jeder Abteilung wird alljährlich eine Preisaufgabe gestellt, welche den Lehrfächern der betreffenden Abteilung zu entnehmen ist.

§. 2.

Zu diesem Zwecke bestimmt das Abteilungskollegium, mit thunlichster Einhaltung eines Turnus, aus seiner Mitte einen Referenten, welcher die Aufgabe vorschlägt; dieselbe wird nach Genehmigung seitens des Abteilungskollegiums und Mitteilung an den Lehrerkonvent durch die Direktion am schwarzen Brett veröffentlicht.

§. 3.

Die Preisaufgaben können in wissenschaftlichen Abhandlungen oder in praktischen Arbeiten bestehen; sie werden so gewählt, dass ihre Lösung eine selbständige Verwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.

Einer praktischen Arbeit ist eine Begleitschrift beizugeben, welche eine eingehende Darstellung und Begründung derselben enthält.

§. 4.

Die Preisaufgaben sämtlicher Abteilungen werden am 25. Februar (vergl. §. 14.) bekannt gemacht.

Als Termin für die Ablieferung der Bearbeitungen ist an den Abteilungen für Architektur, für Bauingenieurwesen, Maschinenbau und allgemein bildende Fächer der 15. Oktober desselben Jahres, an den Abteilungen für chemische Technik und für Mathematik und Naturwissenschaften der 15. Dezember des nächstfolgenden Jahres bestimmt.

§. 5.

Eine einmal eingereichte Arbeit darf nicht mehr zurückgezogen werden.

§. 6.

Berechtigt zur Preisbewerbung sind alle diejenigen, welche bei der Bekanntmachung der Preisaufgabe oder zu der für die Ablieferung der Bearbeitungen vorgeschriebenen Zeit irgend einer Abteilung der Technischen Hochschule als ordentliche oder ausserordentliche Studierende angehören, sofern sie die Hochschule vor Ablieferung der Preisarbeit mindestens drei volle Semester als Studierende besucht haben.

§. 7.

Jede Preisschrift ist mit einem Kennwort zu versehen und ihr ein Zettel mit dem Namen des Verfassers in versiegeltem Umschlag beizugeben, welcher letztere als Aufschrift das gleiche Kennwort trägt.

§. 8.

Die mit Ablauf der Frist bei der Direktion eingegangenen Arbeiten sind von dieser sofort dem Referenten, welcher die Aufgabe vorgeschlagen hat, zur Prüfung und schriftlichen Beurteilung zuzustellen.

Auf Grund des von dem Referenten abgegebenen Gutachtens beschliesst das Abteilungskollegium über einen Antrag an den Lehrerkonvent, welcher endgültig über die Zuerteilung der Auszeichnungen (vergl. §. 10.) entscheidet.

Die Feststellung der Namen der Ausgezeichneten findet nach dieser Zuerteilung im Lehrerkonvent statt.

§. 9.

Jeder Preisbewerber ist gehalten, auf Verlangen des Referenten, des Abteilungskollegiums oder des Lehrerkonvents, zur Feststellung

seiner Autorschaft und seiner Auffassung in Betreff der Preisaufgabe, sich zu einem Colloquium mit dem Referenten in der Technischen Hochschule zu stellen.

§. 10.

An jeder Abteilung wird in der Regel jährlich ein Preis für völlig genügende Lösung einer Preisaufgabe ausgegeben.

Ausser den Preisen werden öffentliche Belobungen erteilt.

§. 11.

Sollten zwei Arbeiten einer verfügbaren Preises gleich würdig erkannt werden, so ist durch das Los über die Zuerteilung zu entscheiden.

§. 12.

Die Preise bestehen je in einer goldenen Medaille im Werte von 200 Mark, neben welcher dem Empfänger ein Preisdiplom eingehändigt wird.

Preisdiplome empfangen auch diejenigen Preisbewerber, welche beim Losen um einen Preis unterliegen, was durch einen Vermerk auf dem Diplom festzustellen ist.

Bewerber, welchen eine öffentliche Belobung zuerkannt wurde, erhalten ein Belobungsdiplom.

§. 13.

Über das Ergebnis der Preisbewerbung wird sofort nach der betreffenden Sitzung des Lehrerkonvents dem K. Ministerium unter Vorlegung der abgegebenen Gutachten eingehender Bericht erstattet, wie auch Vorlage zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger gemacht.

§. 14.

Die Verteilung der Preise und die Verkündung der Belobungen nebst der Zustellung der Diplome geschieht an dem auf den Ablieferungsstermin folgenden 25. Februar bei der Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs in der Technischen Hochschule durch den Direktor derselben.

§. 15.

Die mit einem Preise gekrönten Arbeiten sind der Hochschule als Eigentum zu überlassen.

§. 16.

Sämtliche Preisaufgaben, sowie die Beurteilungen der eingegangenen Arbeiten und die Namen der mit Preisen und öffentlichen Belobungen Bedachten werden in dem auf die Preisverteilung zunächst folgenden Jahresbericht der Technischen Hochschule bekannt gegeben.

